

"Verkauf und anderweitige Überlassung von Firmenfahrzeugen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter"**Was ist ein Verbrauchsgüterkauf?**

Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache (Kühlschrank, Handy, Auto etc.), handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf.

Wer gilt als Unternehmer?

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Hier könnte man leicht auf die Idee kommen, dass der Verkauf von Firmenfahrzeugen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht unter den Begriff "in Ausübung ihrer gewerblichen oder ... selbständigen Tätigkeit" fällt. Schließlich befassen sich unsere Betriebe mit Gebäudereinigung. Die Regelung ist jedoch so zu verstehen, dass im Zweifel alle Rechtsgeschäfte und damit auch Nebengeschäfte, die ein Unternehmer oder Unternehmen tätigt, der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen sind.

Wer ist Verbraucher?

Verbraucher ist eine natürliche Person (also keine AG, GmbH, OHG oder KG), die ein Rechtsgeschäft (Kauf, Darlehen, Leihe etc.) zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Kauft also ein Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug, um dieses privat zu nutzen, handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft. Erfolgt der Kauf durch den Arbeitnehmer jedoch, weil er beabsichtigt, sich selbständig zu machen und das Fahrzeug hierfür zu nutzen, handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft.

Warum kommt es auf die Unterscheidung zwischen Verbrauchergeschäft und Nichtverbrauchergeschäft an?

Nach den Regeln des alten Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) konnte die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ganz ausgeschlossen werden. Dies hat sich nach der Reform des Schuldrechts, die zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, drastisch geändert. Die Gewährleistung kann jetzt nur noch dann völlig ausgeschlossen werden, wenn sich zwei Kaufleute oder zwei Verbraucher untereinander eine gebrauchte Sache verkaufen. Für Verbrauchergeschäfte gilt jetzt aber grundsätzlich die neue kaufrechtliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Diese Frist lässt sich zwar durch Allgemeine Geschäftsbedingungen auch gegenüber einem Verbraucher auf ein Jahr reduzieren, dies ändert aber grundsätzlich nichts an der Gefahr, dass sich der Verkäufer möglicherweise Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt sieht.

Man sollte sich daher gut überlegen, ob man Firmenfahrzeuge tatsächlich an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter veräußert. Die alten Dienstwagen sollen im Zweifel einem neuen Fuhrpark Platz machen und für den Unternehmer kein weiteres finanzielles Risiko darstellen.

Kann ich die Fahrzeuge nicht einfach an Mitarbeiter verschenken?

Bei einer Schenkung haftet der Schenker bei Mangelhaftigkeit der geschenkten Sache nur für Arglist. Daher könnte man auf die Idee kommen, Firmenfahrzeuge einfach an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verschenken. Aber auch hier haben Sie mit Problemen zu rechnen. Die neuen Regelungen des BGB besagen ganz eindeutig, dass Verbraucherschutzbestimmungen zwingendes Recht sind. Daher könnte eine Schenkung auch als Umgehungsgeschäft angesehen werden, mit der Folge, dass doch die Regelungen des Kaufrechts Anwendung finden und dann - mangels Allgemeiner Geschäftsbedingungen - volle zwei Jahre Gewährleistung zu erbringen ist.

Wäre das Fahrzeug als Prämie eine Alternative?

Unabhängig von der Frage, ob nicht auch dieser Weg ein Umgehungsgeschäft wäre, ist zu berücksichtigen, dass der Zeitwert des Firmenfahrzeugs, das als Prämie an einen Mitarbeiter weitergegeben werden soll, der vollen Besteuerung unterliegt und - soweit die Beitragsbemessungsgrenzen nicht schon mit dem Gehalt überschritten werden - sozialabgabenpflichtig sind. Dies dürfte das Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer solchen Prämie spürbar verringern.

Wäre der Gewährleistungsausschluss bei einem Verkauf über Dritte möglich?

Theoretisch wäre es möglich, dass etwa ein Firmeninhaber ein Fahrzeug seiner - nicht am Geschäft beteiligten Ehefrau - verkauft und diese den Wagen anschließend an einen Mitarbeiter "unter Verbrauchern" bei völligem Gewährleistungsausschluss verkauft. In einem solchen Fall sollte man allerdings darauf achten, dass der Fahrzeugbrief zwischenzeitlich auf die Gattin umgeschrieben wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auch hier ohne weiteres ein Umgehungsgeschäft angenommen wird. Nimmt die Veräußerung von Firmenfahrzeugen über Dritte (womöglich immer über ein und dieselbe Person) einen gewissen Umfang an, wird man mit der Frage rechnen müssen, ob hier nicht auch ein Umgehungstatbestand vorliegt, oder die Tätigkeit des Dritten einen gewerblichen Umfang angenommen hat. In beiden Fällen kämen dann die gesetzlichen Regeln über den Verbrauchsgüterkauf zur Anwendung.

Gibt es sonstige Möglichkeiten?

Wenn ein neuer Fuhrpark angeschafft werden soll, will man natürlich mit den alten Fahrzeugen keine Scherereien mehr haben. Daher ist es die einfachste Lösung, die Firmenwagen beim Händler in Zahlung zu geben. Hierbei handelt es sich um ein Geschäft unter Kaufleuten, bei denen die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen werden kann. Von dieser Möglichkeit sollte man Gebrauch machen, wobei die Händler, die diese Bedingung nicht akzeptieren wollen, auf die Option des anderweitigen Einkaufs von Fahrzeugen hingewiesen werden könnten. In diesem Zusammenhang darf aber nicht verschwiegen werden, dass durch die hier vorgeschlagene Vorgehensweise günstige Einkaufskonditionen und Nachlässe erheblich eingeschränkt werden können.

Deshalb ist es immer ratsam, auch die Möglichkeit des Leasings zu bedenken. Hier sind zwei Fälle denkbar: Zum einen kann der Betrieb Firmenfahrzeuge, die nicht mehr benötigt werden, an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verleasen. Das Problem ist hier aber, dass der Betrieb für die Vertragsdauer weiter Eigentümer des Fahrzeugs ist und weitestgehend die Instandhaltungskosten und das Risiko des zufälligen Untergangs (diesen Begriff verwenden die vornehmen Juristen für den Totalcrash) genau so trägt wie letztlich das wirtschaftliche Risiko im Hinblick auf die Solvenz des Leasingnehmers (Zahlung der Leasingraten). Ernsthaft kann man daher nur an die zweite Fallvariante denken, in der ein Betrieb seinen Fuhrpark von Eigentum auf geleaste Fahrzeuge umstellt. Vorteil ist hier, dass die Leasingraten wie sonstige Anschaffungskosten steuerlich geltend gemacht werden können. Zudem hat man am Ende der Vertragslaufzeit nicht das Problem, den Fuhrpark "irgendwie" loswerden zu müssen, das Fahrzeug wird einfach an den Händler zurückgegeben. Um dennoch für die Belegschaft etwas gutes zu tun, kann man immer noch mit dem Händler darüber verhandeln, die zurückgegebenen Fahrzeuge zu Sonderkonditionen an die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verkaufen. Bei der diesbezüglichen Vertragsabwicklung wäre das Unternehmen allerdings außen vor und hätte keinerlei vertraglich Risiken zu tragen. Die "garantierte" Abnahme von sog. Leasingrückkäufern durch Mitarbeiter könnte für alle an diesem Geschäft Beteiligten vorteilhaft sein. Das Autohaus hätte keine Standzeiten, könnte also Vorzugskonditionen einräumen, wovon sowohl Mitarbeiter als auch Arbeitgeber profitieren.